

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1972

Ausgegeben und versendet am 28. Juni 1972

7. Stück

19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. April 1972, mit der die Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird.
20. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Juni 1972, mit der das Entgelt, der Materialkostensatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird.

19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. April 1972, mit der die Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird.

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit § 16 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz wird mit der im Abs. 2 beschriebenen Umgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der Landesgrenze gegen Niederösterreich vom nördlichen Schnittpunkt Gemeindegrenze Pilgersdorf — Landesgrenze bis zum Güterweg ins Tal des Stubenbaches, diesen entlang bis Stuben, sodann die Stubener Straße (Gemeindestraße in Erhaltung des Landes Nr. 3550) bis zur alten Eisenstädter Bundesstraße, diese entlang bis Mariasdorf, Abzweigung Schlaininger Straße (Landesstraße I. Ordnung Nr. 1505), entlang dieser Schlaininger Straße bis zur Abzweigung der Neumarkter Straße (Landesstraße II. Ordnung Nr. 2541), sodann entlang der Neumarkter Straße bis Rechnitz, von Rechnitz entlang des Feldweges südlich vom Predigtstuhl bis zur Staatsgrenze gegen Ungarn beim Punkt C 6 (der Österr. Karte 1:50.000), entlang der Staatsgrenze bis zum Schnittpunkt Staatsgrenze-Gemeindegrenze Lockenhaus beim Grenzzeichen B 113, sodann entlang der im Norden verlaufenden Gemeindegrenze Lockenhaus und Pilgersdorf bis zur Landesgrenze gegen Niederösterreich. Innerhalb dieser Grenzen sind die Ortsriede jeder Katastralgemeinde sowie in der KG. Rechnitz die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 30. 11. 1971, LABl. 1971 30. Stück, festgesetzten Weinbaufluren aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mit Ausnahme der Grenzen gegenüber den Ortsrieden sowie gegenüber der Weinbaufluren in der KG. Rechnitz sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) Innerhalb der im § 1 bezeichneten Gebiete ist es verboten, grobe, den Naturgenuß beeinträchtigende Ein-

griffe in das Landschaftsbild, sofern diese nicht mit einem verwaltungsbehördlich bereits genehmigten Unternehmen notwendigerweise verbunden sind, vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) Kulturmwandlungen vorzunehmen, die in das Gefüge des Landschaftshaushaltes störend eingreifen;
- b) die Pflanzendecke oder Gehölze abzubrennen;
- c) im freien Gelände außerhalb genehmigter Schuttabladeplätze Schutt und Unrat abzulagern oder Abfälle wegzuerwerfen;
- d) Tafeln und Inschriften anzubringen, sofern es sich nicht um Hinweise für die Erholung suchende Bevölkerung oder um amtliche Verlautbarungen, Verkehrszeichen, Wegweisertafeln u. dgl. handelt;
- e) störende Freileitungen zu errichten;
- f) Verkaufsbuden sowie Zelt- und Lagerplätze ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörden in der freien Landschaft zu errichten;
- g) auf anderen als hiefür genehmigten Plätzen zu zelten und Wohnwagen abzustellen;
- h) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Müll- und Schutthaufen anzulegen, sofern diese den Naturgenuß stören und beeinträchtigen;
- i) Feldhecken und Bachufergehölze zu beseitigen.

§ 3

In dem im § 1 bezeichneten Gebiet ist bei sämtlichen Bauvorhaben vom Bauwerber vor Einholung der Baubewilligung die Zustimmung der Landesregierung zu erwirken. Die Landesregierung kann diese Zustimmung nur verweigern, wenn durch das Bauvorhaben das Landschaftsbild in einer Weise beeinflusst wird, welche geeignet ist, den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 4

Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.

§ 5

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 6

Übertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gem. § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung kann die Landesregierung Personen, die in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 2 lit. a, b, c, d, e, f, g, h, und i und des § 3 Eingriffe in das Landschaftsbild vorgenommen oder Bauten errichtet haben, auftragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen, Anlagen und Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand herzustellen.

(2) Ein Auftrag gem. Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens mehr als 2 Jahre vergangen sind.

Für die Landesregierung:

Wiesler

20. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Juni 1972, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird.

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7, des § 8 und des § 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1971 wird verordnet:

§ 1

Das monatliche Entgelt für die gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen hat zu betragen:

- | | |
|---|--------|
| a) für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche | S 0,50 |
| b) für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche | S 0,60 |

- c) für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter der zu reinigenden Fläche

S 1,00

§ 2

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien gebührt dem Hausbesorger ein monatlicher Zuschlag zum Entgelt in der Höhe von 20 Prozent der im § 1 lit. a und b festgesetzten Beträge. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 3

Das Entgelt und der Zuschlag zum Entgelt gemäß §§ 1 und 2 sind auf durch zehn Groschen teilbare Beträge aufzurunden und vom Hauseigentümer an den Hausbesorger monatlich im nachhinein zu leisten.

§ 4

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hierfür an den Hausbesorger bzw. dessen Vertreter ein Sperrgeld zu entrichten, das bei Öffnen des Tores vor Mitternacht S 15,—, nach Mitternacht S 20,— zu betragen hat.

§ 5

Bestehende, für den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11. Juni 1970, LGBl. Nr. 21, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger festgesetzt wird, ihre Wirksamkeit.

(3) Das Ausmaß der durch das Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkten Erhöhung des monatlichen Entgeltes beträgt, auf die abgeänderten Entgeltanteile bezogen,

nach § 1 lit. a 25,00 v. H.,

nach § 1 lit. b 33,33 v. H. und

nach § 1 lit. c 42,86 v. H.

Der Landeshauptmann:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt